

**S a t z u n g**  
**der Stadt Erkrath**  
**über die Förderung von Kindern in der**  
**Kindertagespflege**  
**vom 18.12.2019**

- in Kraft getreten am 01.01.2020 -

**Änderungen**

<b>Nr. der Änderungen</b>	<b>Datum der Änderung</b>	<b>geänderte Paragrafen</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>in Kraft getreten am</b>
1. Änderung	16.03.2021	§ 6 Abs. 7	Hinzufügung	16.04.2021
2. Änderung	01.07.2021	§ 3 Abs. 2 § 4 § 6 Abs. 5 § 7 Abs. 2 § 9 Abs. 1	Ergänzung Neufassung Ergänzung Änderung Änderung	01.08.2021
3. Änderung	20.12.2022	§ 1 § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 3 bis 6 § 3 § 4 § 5 Satz 1 § 6 § 7 Abs. 1 und 3 § 9	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2023

**Satzung**  
**der Stadt Erkrath**  
**über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**  
**vom 18.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 22, 22a, 23, 24, 25, 26 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), sowie den §§ 3b, 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Förderung der Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Kindertagespflegeperson; infolge KTPP genannt) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten KTPP, soweit diese nicht von der Personensorgeberechtigten Person (infolge PSB genannt) nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die KTPP.

**§ 2**  
**Anspruchsberechtigter Personenkreis**

(1) Die PSB und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Lebt das Kind nur mit einem PSB zusammen, tritt diese Person an die Stelle der PSB.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

(3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die PSB

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

(4) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Die PSB hat einen Nachweis vorzulegen.

(5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich entsprechend

dem § 24 (4) SGB VIII sowie § 4 (5) KiBiz nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten an offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Die PSB hat einen Nachweis vorzulegen.

(6) Anspruch auf die in § 6 dieser Satzung genannten laufenden Geldleistungen haben KTPP, die Kinder nach den Absätzen 1 bis 4 betreuen. Der Betreuungsvertrag ist auf Verlangen vorzulegen und dient als Grundlage zum Erhalt der Geldleistung.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren**

(1) Zwischen den Eltern und der KTPP wird in Absprache mit dem Jugendamt eine Vereinbarung über den erforderlichen Betreuungsumfang schriftlich geschlossen. Eltern oder die PSB beantragen schriftlich zusammen mit der KTPP die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege und die Geldleistung der KTPP.

(2) Die Bewilligung der Geldleistung an die KTPP erfolgt frühestens ab dem 1. Tag der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege, vorausgesetzt, dass der Antrag im Monat des Betreuungsbegins oder früher bei der Stadt Erkrath eingegangen ist. Später eingehende Anträge werden ab dem 1. Tag des Monats des Eingangsdatums bewilligt. Die Betreuung startet immer zum Ersten eines Monats.

(3) Die Bewilligung der laufenden Geldleistung erfolgt grundsätzlich jeweils bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.). Die Geldleistung endet automatisch am letzten Tag des Vormonats des 3. Geburtstages des Kindes, unabhängig vom Ende des Betreuungsverhältnisses im Betreuungsvertrag.

### **§ 4**

#### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Die tatsächliche Beendigung einer Betreuung während des Bewilligungszeitraumes im laufenden Kindergartenjahr ist der Stadt Erkrath unter Angabe des letzten Betreuungstages unverzüglich in Schriftform durch die KTPP anzuzeigen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung endet mit Ablauf des Monats, in den der letzte Tag der tatsächlichen Betreuung fällt. Wird im Folgemonat nach der Beendigung der freie Platz nicht wieder belegt, erfolgt ausschließlich für diesen Monat die Weiterzahlung nach § 6 Abs. 2a dieser Satzung in Höhe des Umfangs der bewilligten Betreuungsstunden für das ausgeschiedene Tageskind.

### **§ 5**

#### **Pflegeerlaubnis**

Nach § 43 Abs. 1. SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der PSB während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monaten betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erteilung und der Entzug der Pflegeerlaubnis sind in der Richtlinie „Erteilung und Entzug der Pflegeerlaubnis in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“ geregelt und kein Bestandteil dieser Satzung.

## § 6

### Laufende Geldleistung

#### (1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkrath haben, wird eine laufende Geldleistung an die vertraglich und pädagogisch zugeordnete KТПP durch die Stadt Erkrath gezahlt, soweit und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### (2) Zusammensetzung

Selbständig tätige KТПP haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der KТПP als Sachaufwand entstehen
- b. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung
- d. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Privat krankenversicherte KТПP erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des personenbezogenen Basistarifs der jeweiligen privaten Krankenversicherung.

#### (3) Grundsätzliche Höhe der Sach- und Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2.a beträgt einheitlich für alle KТПP je betreutem Kind und Stunde: **2,11€**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2.b beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **3,10€**
- b. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem kompetenzorientierten Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) in einem Umfang von 300 Unterrichtsstunden: **3,20€**
- c. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI / QHB in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,30€**
- d. für KТПP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI / QHB in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten **und** mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin **und** mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,51€**

- e. für K TPP mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang vom mindestens 50 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: der einfache Betrag der Sachleistung sowie der 2,75-fache Betrag der Förderleistung, der der K TPP für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind wird die maximale Gruppenstärke (Anzahl der maximal gleichzeitig betreuten Kinder) aller Kinder in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz gesenkt.

#### **(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderleistung**

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen modifiziert:

##### **Besondere Betreuungszeiten**

Übernachtung

(22:00 – 06:00 Uhr) 50 % Reduzierung der Förderleistung

Ergänzende Betreuung

(06:00 – 07:00 Uhr, 17:00 – 22:00 Uhr) 30 % Erhöhung der Förderleistung

Samstag 20 % Erhöhung der Förderleistung

Sonntag, gesetzlicher Feiertag 25 % Erhöhung der Förderleistung

Eingewöhnungszeit entspricht Vertragsbeginn

#### **(5) Fehl- und Ausfallzeiten**

##### **1. Fehl- und Ausfallzeiten der K TPP**

Die Geldleistung nach Absatz 2 wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der K TPP keine Betreuung vorgenommen wird:

- a. bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der K TPP höchstens für 30 Kalendertage im Jahr. Die Krankmeldung muss spätestens nach dem dritten Tag beim Jugendamt eingegangen sein.
- b. bei mit den PSB abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der K T P P bis zu höchstens 30 Kalendertage (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr.
- c. Unentschuldigte und dem Jugendamt nicht mitgeteilte Fehltage werden als Urlaub abgezogen.
- d. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 dieses Paragraphen in Abzug gebracht. Eine Abrechnung erfolgt im Monat Januar für das vorangegangene Kalenderjahr.

Bei der Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten durch eine externe Vertretungskraft (Springerin) erfolgt die Zahlung der Sachleistung an die pädagogisch und vertraglich zugeordnete K TPP, abhängig von der Anzahl der tatsächlich betreuten Tageskinder sowie der tatsächlich erfolgten Betreuungszeit. Zur Abrechnung der Erstattung der Sachleistung ist un-

mittelbar nach erfolgter Vertretung ein Nachweis der KTPP vorzulegen.

## **2. Fehlzeiten der Tageskinder**

Fehlzeiten der Kinder im Umfang von bis zu vier Wochen am Stück jährlich haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, diese werden im vollen Umfang gewährt. Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Schließungszeiten der Tagespflegestelle werden nicht angerechnet. Für Fehltage über diese vier Wochen hinaus wird die Förderleistung eingestellt und nur noch die Sachkosten sowie die Sozialversicherungen und die Unfallversicherung erstattet. Dies gilt für weitere vier Wochen am Stück jährlich, danach werden die Zahlungen eingestellt. Die Fehlzeiten, die über vier Wochen hinaus anfallen, sind von der KTPP zu Beginn der fünften Woche an die Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen, ebenfalls, wenn insgesamt die acht Wochen am Stück erreicht sind. Bei Nichtbeachtung werden die Überzahlungen für diese Tage zurückgefordert. Der Elternbeitrag reduziert sich nicht.

Fehlzeiten der Kinder aufgrund einer Langzeiterkrankung haben keine Auswirkungen auf die Geldleistungen, unabhängig von der Länge der Fehlzeit. Ein Nachweis hierüber sollte der KTPP vorliegen.

## **(6) Auszahlung der Beträge**

Die Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. a), b), d) und e) werden monatlich rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die KTPP überwiesen.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Betrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheids jährlich rückwirkend an die KTPP. Für Großtagespflegestellen mit angestellten KTPP gilt, dass bei Vorliegen einer Abretungserklärung der KTPP an den Betreiber der Großtagespflegestelle lediglich ein Anspruch auf die Förderleistung besteht. Der Arbeitgeber erhält darüber hinaus nach Abs. 3 dieses Paragraphen Kosten für den Sachaufwand. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

(7) Die in Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 a – d genannten Sach- und Förderleistungen werden jährlich zum 01.08. unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen angepasst. Die nach § 37 Absatz 2 KiBiz in jedem Dezember durch die oberste Landesjugendbehörde zu veröffentlichende Fortschreibungsrate dient als Grundlage der in Satz 1 genannten Anpassung.

## **§ 7**

### **Mietkostenschuss**

- (1) KTPP werden in für die Zwecke der Kindertagespflege in Erkrath angemieteten Räumen außerhalb der privat genutzten Wohnung / des privat genutzten Hauses der KTPP bezuschusst.
- (2) Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Bei Wegzug eines Kindes während des laufenden Betreuungsvertrages endet der Mietkostenzuschuss analog zu dem Zeitpunkt, zu dem der dann zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die Geldleistung an die Tagespflegeperson zahlt.

(3) Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) beantragt werden. Geht der Antrag später ein, wird der Mietkostenzuschuss frühestens ab dem 1. Tag des Monats, der der Antragsstellung folgt, bewilligt. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat. Der Mietkostenzuschuss beträgt 4,50 € pro m<sup>2</sup> angemieteter Fläche. Ein Mietkostenzuschuss wird bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 KТПP maximal für eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> gewährt, bei einer einzeln tätigen KТПP von max. 55m<sup>2</sup>. Die Summe darf die Hälfte der Kaltmiete nicht übersteigen.

Die Höhe des Mietkostenzuschusses richtet sich nach der maximal zulässigen Anzahl der Kinder, die in den angemieteten Räumlichkeiten betreut werden dürfen. Auswärtige Tageskinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Der Mietkostenzuschuss erfolgt bei einer Belegung von 9/9 Plätzen ausschließlich durch Erkrather Tageskinder zu 100%. Bleiben zur Verfügung stehende Betreuungsplätze unbesetzt und/oder werden sie nicht durch Erkrather Tageskinder belegt, reduziert sich der Gesamtanteil von 9 Betreuungsplätzen prozentual.

(4) Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt.

## **§ 8**

### **Vertretungen**

Regelungen zur Gestaltung von Vertretungen in der Kindertagespflege und deren finanzielle Abgeltungen werden außerhalb der Satzung in einer Richtlinie „Ausgestaltung der Vertretungen in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“ (Anlage 2) geregelt und sind kein Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag**

(1) Die PSB werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der PSB ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ vom 21.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsentgelts wird zwischen den PSB und der KТПP individuell, privatrechtlich geregelt. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die KТПP.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 01.10.2013 in Kraft getretene Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.